



BOTSCHAFT

AUSSERORDENTLICHE GEMEINDEVERSAMMLUNG

Dienstag, 14. Oktober 2025, 19.30 Uhr

Zentrum Kornmatte, Gemeindesaal

Inhaltsverzeichnis

Einladung und Traktanden der Gemeindeversammlung	3
Traktandum 1 Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Geuensee.....	4
Orientierung über aktuelle Geschäfte / Verschiedenes.....	6
- Immobilienstrategie	

Einladung und Traktanden der Gemeindeversammlung

Dienstag, 14. Oktober 2025, 19.30 Uhr

Zentrum Kornmatte, Gemeindesaal

Traktanden

1. Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Geuensee

Orientierung über aktuelle Geschäfte / Verschiedenes

- Immobilienstrategie

Botschaft, Aktenauflage

In jede Haushaltung der Gemeinde wird eine Kurzbotschaft versendet. Alle Unterlagen zu den Geschäften der Gemeindeversammlung liegen während zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Einsicht auf oder können online auf der Webseite der Gemeinde Geuensee (www.geuensee.ch/neuigkeiten) abgerufen werden.



Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung in Geuensee ihren Wohnsitz begründet und gesetzlich geregelt haben.

Abschluss Gemeindeversammlung

Zum Ausklang der Versammlung offeriert die Gemeinde der Bevölkerung einen Apéro.

Wir freuen uns auf Ihr Erscheinen.

Gemeinderat Geuensee

Traktandum 1 Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Geuensee

Ausgangslage

Die Gemeinde beschliesst gemäss § 5 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 (SRL 150) über ihre Organisation und ihr Controlling-System in eigener Kompetenz und Verantwortung.

Der Gemeinderat hat beschlossen, das aktuelle Führungsmodell der Gemeinde Geuensee zu überprüfen. Zusammen mit einem externen Berater (BDO AG) wurde der Prozess gestartet. Unter der Leitung von Patrick Deicher, BDO AG, wurde ein Projektteam mit Vertretungen aus Verwaltung und Gemeinderat gebildet. Das Projektteam hatte den Auftrag, einen Vorschlag zu Händen des Gemeinderates auszuarbeiten.

Aufgrund der Modelländerung mussten die Artikel 31 ff. der Gemeindeordnung der Gemeinde Geuensee angepasst werden.

Das Führungsmodell in Geuensee - Gemeinderat steuert und überwacht

Durch Streichung des Artikels 31 zum Geschäftsführer und weiteren kleinen Anpassungen erlangt der Gemeinderat die Freiheit, die Führung der Verwaltung jeweils den veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Der Gemeinderat organisiert die Verwaltung bestmöglich nach den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, Effizienz und Effektivität.

Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für die Gemeindeverwaltung. Er legt im Rahmen der Rechtsordnung die Organisation und das Controlling-System der Gemeinde fest.

Die Gemeinderatsmitglieder konzentrieren sich noch stärker auf ihre politisch-strategische Führungsaufgabe und lassen die operativen Tätigkeiten durch die Verwaltung ausführen. Die Pensen der Gemeinderäte bleiben gleich bei total 125%.

Das Gemeindeführungsmodell orientiert sich am sogenannten Geschäftsleitungsmodell und wurde in der konkreten Umsetzung an die Bedürfnisse der Gemeinde angepasst. Es trägt der Kultur, der bisherigen Arbeitsweise, der gewünschten Bürgernähe und der Grösse der Gemeinde Rechnung.

Im bisher in Geuensee gelebten Geschäftsführermodell ruht die Führung der Verwaltung bei einer einzelnen Person. Im vorgesehenen neuen Modell soll die Führung durch ein Gremium "Geschäftsleitung" erfolgen. Durch Verteilung auf mehrere Schultern erfolgt so eine Absicherung bei Ausfällen und es bildet sich eine stärkere Einheit der verschiedenen Verwaltungsabteilungen.

Der Gemeinderat respektive die Ressortleitenden führen politisch-strategisch. Ihnen stehen die Mitarbeitenden von Verwaltung und Schule ausführend zur Seite.

Die Trennung von politisch-strategischen und operativen Tätigkeiten soll konsequent betrieben werden. Allerdings ist zu beachten, dass keine messerscharfe Trennung möglich ist. Die Delegation von operativen Aufgaben an die Verwaltung ermöglicht dem Gemeinderat, sich der Entwicklung und Gestaltung der Gemeinde, den notwendigen Planungen und den dazugehörenden Projekten zu widmen.

Wichtige Entscheidungen fallen im Gemeinderat. Durch Setzen der Leitplanken wird der Verwaltung vorgegeben, welche Ziele in welcher Qualität zu erreichen sind. Über den Zielerreichungsstand wird regelmässig berichtet und der Gemeinderat greift falls nötig korrigierend ein. Die Übergabe von Aufgaben geht einher mit der entsprechenden Zuweisung von Kompetenzen und der Wahrnehmung der Verantwortung.

Die Aufteilung der Kompetenzen wird detailliert in der Kompetenzordnung sowie dem Entscheidungs- und Funktionendiagramm abgebildet. Diese Weisungen werden vom Gemeinderat erlassen.

Die Geschäftsleitung steht als Kollegialgremium der ganzen Verwaltung vor. Sie führt die Abteilungsleitenden und somit indirekt die ganze Verwaltung personalrechtlich-disziplinarisch. Sie besitzt Weisungskompetenz gegenüber den Mitarbeitenden.

Der/die Gemeindeschreiber/in oder ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung ist Vorsitzende/r der Geschäftsleitung. Diese Funktion ist eine Koordinationsaufgabe, beinhaltet aber keine herausgehobene Rolle im Gremium.

Die Abteilungsleitung Zentrale Dienste wird in Personalunion durch die Gemeindeschreiberin resp. den Gemeindeschreiber besetzt.

Dieses kleine, flexible Team hat für einzelne zugewiesene Themen die Entscheidungskompetenz. Die Entscheidungsfindung innerhalb der Geschäftsleitung erfolgt im Idealfall im Konsens. Die Vorsitzende resp. der Vorsitzende entscheidet bei Unstimmigkeit innerhalb des Gremiums abschliessend.

Weitere Anpassungen der Gemeindeordnung

Im Zuge der Revision des Führungsmodells wurde die gesamte Gemeindeordnung geprüft. Dabei wurden mehrheitlich einzelne Artikel präzisiert und/oder ergänzt sowie an die gültige Gesetzgebung angepasst.

Eine grössere Anpassung erfolgt in Art. 25 bei der Controllingkommission. Bisher sah die Gemeindeordnung vor, dass die Controllingkommission beschlussfähig ist, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Grundsätzlich sind solche Weisungen in den entsprechenden Reglementen festzuhalten. Des Weiteren hat das Amt für Gemeinden des Kantons Luzern die Gemeinde Geuensee aufgrund der diesjährigen Erfahrung mit einem Rücktritt während der Legislatur aufgefordert, die Bestimmungen in der Gemeindeordnung sowie im Reglement der Controllingkommission zeitnah anzupassen.

Im ersten Schritt wird nun die angepasste Gemeindeordnung der Stimmbevölkerung zur Genehmigung vorgelegt. Anschliessend wird das überarbeitete Reglement der Controllingkommission an einer nächsten Gemeindeversammlung traktandiert.

Die angepasste Gemeindeordnung sowie die Synopsen können im Anhang 1 und 2 entnommen werden.

Controllingkommission



Bericht an die Stimmberechtigten der Gemeinde Geuensee

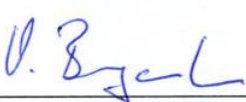
Als Controllingkommission haben wir folgendes Geschäft beurteilt:

Teilrevision Gemeindeordnung GO der Gemeinde Geuensee

1. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.
2. Gemäss unserer Beurteilung ist die neue Gemeindeordnung mit dem Gemeindegesetz des Kanton Luzern vereinbar. Wir erachten die Rechtmässigkeit, Vollständigkeit, Transparenz, Klarheit, Verständlichkeit und Wahrheit als eingehalten.
3. Wir empfehlen, die Teilrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Geuensee, welche präzisiert, angepasst und neu formuliert wurde, zu genehmigen.

Geuensee, 11. September 2025

Controllingkommission Geuensee

		
Verena Bremgartner Präsidentin	Markus Muri Mitglied	Hans-Peter Bättig Mitglied

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt, die Teilrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Geuensee zu genehmigen.

Orientierung über aktuelle Geschäfte / Verschiedenes

Immobilienstrategie

Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über den Stand der Immobilienstrategie.



Anhang 1 zur Botschaft

AUSSERORDENTLICHE GEMEINDEVERSAMMLUNG
vom 14. Oktober 2025

Gemeindeordnung



Gemeindeordnung

der Gemeinde Geuensee

vom 1. Dezember 2021

(Stand: 1. Januar 2026)

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Funktion der Gemeinde	4
Art. 2	Organe	4
Art. 3	Amtsdauer	4
Art. 4	Unvereinbarkeit	5
Art. 5	Information, Kommunikation	5
II.	Stimmberechtigte.....	6
Art 5a	Stimmberechtigte	6
Art. 6	Stimmrecht	6
Art. 7	Petitionsrecht.....	6
Art. 8	Gemeindeinitiative	6
Art. 9	(aufgehoben)	6
Art. 10	(aufgehoben)	6
Art. 11	Politische Planung.....	6
Art. 12	Wahlen.....	7
Art. 13	Rechtsetzende Beschlüsse	7
Art. 14	Finanzgeschäfte	7
Art. 14a	Weitere Sachentscheidungen.....	8
Art. 15	Kontrolle und Steuerung.....	8
III.	Abstimmungsverfahren	8
Art. 15a	Gemeindeversammlung.....	8
Art. 16	Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung.....	8
Art. 17	Anträge	9
Art. 18	Versammlungs- und Urnenverfahren	9
IV.	Gemeinderat	9
Art. 19	Zusammensetzung und Organisation	9
Art. 20	Funktion	9
Art. 21	Pensen.....	10
Art. 22	Finanzkompetenzen.....	10
Art. 23	Wahlbefugnis	10
Art. 24	Gemeindereferendum	11
V.	Controllingkommission	11
Art. 25	Organisation und Aufgaben	11
VI.	Externe Revisionsstelle	11
Art. 26	Aufgabe	11
VII.	Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz	11
Art. 27	Organisation und Aufgaben	11
VIII.	Bürgerrechtskommission mit Entscheidungskompetenz	12
Art. 28	Organisation und Aufgaben	12
IX.	Urnenbüro	12
Art. 29	Organisation und Aufgaben	12

X.	Weitere Kommissionen	12
Art. 30	Organisation.....	12
XI.	Gemeindeverwaltung	13
Art. 31	(aufgehoben)	13
Art. 32	Verwaltungsorganisation.....	13
Art. 33	Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin	13
XII.	Finanzhaushalt	13
Art. 34	Grundsätze.....	13
Art. 35	Verfahren beim Budget	13
Art. 36	Verfahren bei der Rechnungsablage	14
XIII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
Art. 37	Erlass und Änderungen	14
Art. 38	Inkrafttreten	14
XIV.	Änderungstabelle – nach Beschlussdatum.....	15

Die Einwohnergemeinde Geuensee erlässt gestützt auf § 4 und § 6 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 (SRL Nr. 150) folgende Gemeindeordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Funktion der Gemeinde

¹ Die Gemeinde Geuensee ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und das Zusammengehörigkeitsgefühl durch geeignete Massnahmen.

³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

⁴ Als lokales politisches Entscheidungsgremium

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben;
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen;
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

Art. 2 Organe

Die Gemeinde hat folgende Organe und Gremien:

- a. Stimmberechtigte;
- b. Gemeinderat;
- c. Controllingkommission;
- d. Externe Revisionsstelle;
- e. Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz;
- f. Bürgerrechtskommission mit Entscheidungskompetenz;
- g. Urnenbüro;
- h. weitere Kommissionen

Art. 3 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Organe und Gremien beträgt vier Jahre (ausgenommen Art. 2 lit. d und h). Sie beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen (ausgenommen Art. 2 lit. e und h).

² Die Amtsdauer der externen Revisionsstelle beträgt zwei Jahre.

³ Die Amtsdauer der Bildungskommission beginnt am 1. August des gleichen Jahres.

⁴ Wenn eine gewählte Person während der Amtsdauer ihr Stimmrecht in der Gemeinde verliert, scheidet sie aus dem Amt aus.

Art. 4 Unvereinbarkeit

¹ Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen ausüben:

Gemeinderat	- Controllingkommission, - Externe Revisionsstelle, - Bildungskommission mit Ausnahme Gemeinderat Bildung, - Bürgerrechtskommission mit Ausnahme Gemeinderat Gesundheit und Soziales, - Schulleitung, - Anstellung bei der Gemeinde;
Controllingkommission	- Gemeinderat, - Externe Revisionsstelle, - Bildungskommission, - Bürgerrechtskommission, - Schulleitung, - Anstellung bei der Gemeinde;
Externe Revisionsstelle	- Gemeinderat, - Controllingkommission, - Bildungskommission, - Bürgerrechtskommission, - Schulleitung, - Anstellung bei der Gemeinde;
Bildungskommission	- Gemeinderat mit Ausnahme Gemeinderat Bildung, - Controllingkommission, - Externe Revisionsstelle, - Schulleitung, - Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde, - Anstellung im Ressort Bildung;
Bürgerrechtskommission	- Gemeinderat mit Ausnahme Gemeinderat Gesundheit und Soziales, - Controllingkommission, - Externe Revisionsstelle, - Anstellung im Ressort Gesundheit und Soziales.

² Im Übrigen gelten die Ausführungen im Gemeindegesetz (GG).

Art. 5 Information, Kommunikation

¹ Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit über seine Tätigkeiten und die Tätigkeit der von ihm eingesetzten Gremien. Der Gemeinderat fördert die Transparenz seiner Aufgaben und die Verbindung zur Bevölkerung.

² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde legt der Gemeinderat in der Organisationsverordnung fest.

³ Wichtige Informationen erfolgen über die gemeindeeigenen digitalen Kanäle und der Lokalpresse.

⁴ Amtliche Informationen sind grundsätzlich öffentlich zugänglich, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften und überwiegende öffentliche oder schützenswerte private Interessen einer Einsichtnahme entgegenstehen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Kantonalen Gesetzes über den Schutz der Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz).

II. Stimmberechtigte

Art 5a Stimmberechtigte

¹ Die Stimmberechtigten sind das oberste politische Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder im Urnenverfahren aus.

² Die Stimmberechtigten beteiligen sich an der politischen Führung, nehmen Wahlen vor, beschliessen über Sachgeschäfte, üben Kontrolle über die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates aus und nehmen die erforderliche Steuerung der Gemeinde wahr.

Art. 6 Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

Art. 7 Petitionsrecht

¹ Jeder Einwohner und jede Einwohnerin der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Anliegen und Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

² Petitionen werden vom Gemeinderat innert sechs Monaten beantwortet.

Art. 8 Gemeindeinitiative

¹ Mit der Gemeindeinitiative, in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs, können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

Art. 9 (aufgehoben)

Art. 10 (aufgehoben)

Art. 11 Politische Planung

¹ Die Stimmberechtigten haben im Versammlungsverfahren bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie;
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms;
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans;
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie;
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten.

² Die Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

³ Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 12 Wahlen

¹ Die Stimmberechtigten wählen im Versammlungsverfahren:

- a. den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der Controllingkommission;
- b. die externe Revisionsstelle;
- c. die Mitglieder der Bildungskommission;
- d. die Mitglieder der Bürgerrechtskommission;
- e. die Mitglieder des Urnenbüros.

² Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

- a. den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates.

³ Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

Art. 13 Rechtsetzende Beschlüsse

¹ Die Stimmberechtigten erlassen im Versammlungsverfahren folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung und deren Änderung;
- b. Reglemente;
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern nicht der Gemeinderat durch einen Rechtssatz als zuständig erklärt wird;
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt.

² Vorbehalten bleibt die Schlussabstimmung an der Urne gemäss § 122 des Stimmrechtsgesetzes.

Art. 14 Finanzgeschäfte

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden im Versammlungsverfahren über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite;
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung;
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimbare Ausgaben über CHF 500'000.00 durch Sonderkredite;
- d. Beschluss über Zusatzkredite;
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite;
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen;
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteinheit der Gemeindesteuern übersteigt;
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

² Vorbehalten bleibt die Schlussabstimmung an der Urne gemäss § 122 des Stimmrechtsgesetzes.

Art. 14a Weitere Sachentscheidungen

Die Stimmberechtigten treffen im Urnenverfahren folgende weitere Sachentscheide:

- a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebietes.

Art. 15 Kontrolle und Steuerung

¹ Die Stimmberechtigten haben im Versammlungsverfahren bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans;
- b. Genehmigung der Jahresrechnung;
- c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite;
- d. Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission

² Der Bericht der Controllingkommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

³ Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controllingkommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

III. Abstimmungsverfahren

Art. 15a Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne, das oberste politische Organ der Gemeinde.

² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderates aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Art. 16 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlungen finden wie folgt statt:

- a. ordentliche Gemeindeversammlungen zur politischen Planung;
- b. ordentliche Gemeindeversammlungen zur politischen Kontrolle und Steuerung;
- c. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort sowie der Traktandenliste;
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten;
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften der Gemeindeversammlung.

³ Die Gemeindeversammlungen werden nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes einberufen und durchgeführt.

⁴ Wahlgänge oder die Schlussabstimmung können, wenn es von einem Fünftel der Teilnehmenden verlangt wird, geheim durchgeführt werden.

Art. 17 Anträge

¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sie

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen;
- b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.

³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung und Berichterstattung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden.

⁴ Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

Art. 18 Versammlungs- und Urnenverfahren

¹ Sachabstimmungen werden grundsätzlich von der Gemeindeversammlung behandelt. Das Urnenverfahren kommt wie folgt zum Tragen:

- a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden der Gemeindeversammlung;
- b. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.

² Auf Wahlen findet Art. 12 der Gemeindeordnung Anwendung.

IV. Gemeinderat

Art. 19 Zusammensetzung und Organisation

¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und aus vier weiteren Mitgliedern.

² Der Gemeinderat entscheidet seine Geschäfte im Kollegium.

³ Mit Ausnahme Präsidiales wird die Zuteilung der Aufgabenbereiche vom Gemeinderat vorgenommen.

⁴ Die Mitglieder des Gemeinderates üben die politische Steuerung über die ihnen zugeteilte Aufgabenbereiche aus.

⁵ Der Gemeinderat regelt das Weitere in der Organisationsverordnung.

Art. 20 Funktion

¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er nimmt die strategische und politische Führung der Gemeinde wahr und setzt die Ziele für die nächste Legislatur. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben.

² Der Gemeinderat vertritt die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide an der Gemeindeversammlung und lässt deren Beschlüsse ausführen. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Kontrolle seiner Tätigkeit. Der Gemeinderat kann die Vorstellung der Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide an die zuständige Stelle delegieren, nimmt aber eine politisch-strategische Würdigung vor.

³ Der Gemeinderat

- a. erlässt die wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung;
- b. legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung fest;
- c. kontrolliert deren Erreichung und ergreift bei Abweichungen die erforderlichen Korrekturmaßnahmen.

Art. 21 Pensen

¹ Auf Antrag des Gemeinderates legt die Gemeindeversammlung das Gesamtpensum des Gemeinderates vor jeder Gesamterneuerungswahl fest. Änderungen müssen von den Stimmberechtigten bestätigt werden.

² Der Gemeinderat legt die Pensen der einzelnen Gemeinderäte an der konstituierenden Sitzung fest und achtet auf eine ausgewogene Penserverteilung.

³ Der Gemeinderat kann ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen das Gesamtpensum während einer laufenden Legislatur für eine beschränkte Dauer durch Beschluss der Gemeindeversammlung ändern lassen. Entsprechend der Budgetplanung ist eine Pensumanpassung nur auf den Jahresbeginn des Folgejahres möglich.

Art. 22 Finanzkompetenzen

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:

- a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG;
- b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG.

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite;
- b. nicht vorhersehbare freibestimbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um CHF 250'000.00 überschreiten;
- c. freibestimbare Ausgaben bis und mit einem Betrag von CHF 500'000.00;
- d. gebundene Ausgaben.

Art. 23 Wahlbefugnis

Der Gemeinderat wählt:

- a. Präsidierende und Mitglieder von Kommissionen und Gremien, sofern deren Wahl nicht anderen Organen zusteht;
- b. Delegierte in Gemeinde- und Zweckverbände;
- c. weitere Funktionäre der Gemeinde

Art. 24 Gemeindereferendum

Der Gemeinderat ist ermächtigt, für die Gemeinde Geuensee das Gemeindereferendum gemäss § 86 der Kantonsverfassung zu ergreifen.

V. Controllingkommission

Art. 25 Organisation und Aufgaben

¹ Die Controllingkommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und weiteren zwei Mitgliedern.

² Die Controllingkommission amtet nach dem Kollegialitätsprinzip.

³ Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat gemäss § 19 FHGG. Die Controllingkommission berät Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden, insbesondere:

- a. den Aufgaben- und Finanzplan
- b. den Budgetentwurf
- c. den Jahresbericht
- d. die Finanzgeschäfte
- e. die Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen.

⁴ Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten Bericht über die Geschäfte gemäss Absatz 3. Sie gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

⁵ Das Reglement für die Controllingkommission regelt das Nähere.

VI. Externe Revisionsstelle

Art. 26 Aufgabe

Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlung ab.

VII. Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz

Art. 27 Organisation und Aufgaben

¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern. Der Gemeinderat oder die Gemeinderätin Bildung ist ein Mitglied der Kommission. Die Kommission konstituiert sich selber. Die Schulleitung ist beratendes Mitglied.

² Die Bildungskommission amtet als Kollegialbehörde.

³ Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates im Sinne des Gesetzes über die Volksschulbildung für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebotes zuständig.

⁴ Die Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung. Der Gemeinderat regelt die Details im Reglement der Bildungskommission.

VIII. Bürgerrechtskommission mit Entscheidungskompetenz

Art. 28 Organisation und Aufgaben

¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern. Der Gemeinderat oder die Gemeinderätin Gesundheit und Soziales ist ein Mitglied der Kommission. Die Kommission konstituiert sich selber.

² Die Bürgerrechtskommission amtiert als Kollegialbehörde.

³ Sie erfüllt grundsätzlich alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.

⁴ Der Gemeinderat respektive die zuständige Stelle bestimmt eine Person der Verwaltung als Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin Bürgerrechtswesen. Diese nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, ist kein Mitglied der Kommission und hat kein Stimmrecht.

⁵ Die Bürgerrechtskommission besitzt die Entscheidungskompetenz (ohne Genehmigung der Gemeindeversammlung) über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Personen. Ihre Befugnisse und Kompetenzen richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

⁶ Die Namen der ausländischen einzubürgernden Personen werden vor der Behandlung in der Kommission öffentlich bekannt gemacht. Den Stimmberechtigten steht das Recht zu, während einer Frist von 30 Tagen bei der Bürgerrechtskommission schriftlich eine begründete Stellungnahme zum Einbürgerungsgesuch abzugeben.

⁷ Die Bürgerrechtskommission hat Anrecht auf alle zur Behandlung der Gesuche notwendigen Informationen und Dokumente.

⁸ Die Details sind im Reglement der Bürgerrechtskommission geregelt.

IX. Urnenbüro

Art. 29 Organisation und Aufgaben

¹ Das Urnenbüro besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und aus mindestens vier und maximal sechs Mitgliedern. Der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin ist von Amtes wegen Mitglied.

² Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

X. Weitere Kommissionen

Art. 30 Organisation

Der Gemeinderat kann weitere ständige oder zeitlich befristete Kommissionen einsetzen.

XI. Gemeindeverwaltung

Art. 31 (aufgehoben)

Art. 32 Verwaltungsorganisation

¹ Der Gemeinderat organisiert die Verwaltung bestmöglich nach Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, Effizienz und Effektivität.

² Der Gemeinderat regelt die Organisation sowie die Zeichnungsberechtigung der Verwaltung und das Verwaltungscontrolling in der Organisationsverordnung.

³ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Verwaltung bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

⁴ Die nachgeordneten Organisationseinheiten erfüllen klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Sie verfügen über die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen. Die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

⁵ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

Art. 33 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin

¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt.

² Dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin kann die Leitung einer Abteilung übertragen werden. Dadurch hat er oder sie die Linienverantwortung für diese Abteilung. Er oder sie nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.

³ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

⁴ Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

⁵ Die weiteren Aufgaben werden in der Organisationsverordnung umschrieben.

XII. Finanzhaushalt

Art. 34 Grundsätze

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 35 Verfahren beim Budget

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission die gemäss Art. 25 der Gemeindeordnung erforderlichen Unterlagen.

² Die Controllingkommission unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen.

³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

Art. 36 Verfahren bei der Rechnungsablage

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der externen Revisionsstelle und der Controllingkommission die gemäss §§ 25 und 26 erforderlichen Unterlagen.

² Die externe Revisionsstelle und die Controllingkommission unterbreiten ihren Bericht und ihre Empfehlungen zuhanden den Stimmberechtigten und des Gemeinderates.

³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung den Jahresbericht mit der Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

XIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37 Erlass und Änderungen

Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Gemeindeordnung sind durch die Stimmberechtigten zu beschliessen.

Art. 38 Inkrafttreten

¹ Die bisherige Gemeindeordnung der Gemeinde Geuensee vom 1. September 2020 wird aufgehoben.

² Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Geuensee, 1. Dezember 2021

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2021.

Teilrevision genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 14. Oktober 2025.

XIV. Änderungstabelle – nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Gremium	In Kraftsetzung	Änderung
14.10.2025	Gemeindeversammlung	01.01.2026	Art. 3 Abs. 1 Art. 3 Abs. 2 (<i>neu</i>) Art. 4 Abs. 1 Art. 5 Abs. 2 + 4 Art. 5a (<i>neu</i>) Art. 7 Abs. 2 Art. 9 (<i>aufgehoben</i>) Art. 10 (<i>aufgehoben</i>) Art. 11 Abs. 1 + 2 Art. 12 Abs. 1 Art. 12 Abs. 3 (<i>neu</i>) Art. 13 Abs. 1 Art. 13 Abs. 2 (<i>neu</i>) Art. 14 Abs. 1 Art. 14 Abs. 2 (<i>neu</i>) Art. 14a (<i>neu</i>) Art. 15 Abs. 1 Art. 15a (<i>neu</i>) Art. 16 Abs. 2 lit. c Art. 20 Abs. 1 + 2 Art. 21 Abs. 2 Art. 21 Abs. 3 (<i>neu</i>) Art. 25 Abs. 2 - 4 Art. 26 Art. 27 Abs. 2 (<i>neu</i>) Art. 28 Abs. 2 (<i>neu</i>) Art. 28 Abs. 4 Art. 29 Abs. 1 Art. 31 (<i>aufgehoben</i>) Art. 32 Abs. 1 (<i>neu</i>) Art. 32 Abs. 2 Art. 32 Abs. 3 (<i>neu</i>) Art. 33 Abs. 2 Art. 35 Abs. 2 Art. 36 Abs. 2 Die weibliche Form wurde ergänzt und vor «Revisionsstelle» «extern» hinzugefügt.



Anhang 2 zur Botschaft

AUSSERORDENTLICHE GEMEINDEVERSAMMLUNG
vom 14. Oktober 2025

Synopsen

Teilrevision Gemeindeordnung Geuensee

Geltendes Recht	Teilrevision
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 2 Organe ¹ Die Gemeinde hat folgende Organe und Gremien: a. Stimmberechtigte; b. Gemeinderat; c. Controllingkommission; d. Revisionsstelle; e. Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz; f. Bürgerrechtskommission mit Entscheidungskompetenz; g. Urnenbüro; h. weitere Kommissionen	d. <u>Externe Revisionsstelle</u> ;
II. Organe	H-Organe (<i>Titel aufgehoben</i>)
Art. 3 Amtsdauer ¹ Die Amtsdauer der Organe und Gremien beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. September nach den kantonal angesezten Gesamterneuerungswahlen.	¹ Die Amtsdauer der Organe und Gremien beträgt vier Jahre (ausgenommen Art. 2 lit. d und h). Sie beginnt am 1. September nach den kantonal angesezten Gesamterneuerungswahlen (ausgenommen Art. 2 lit. e und h). ² (<i>neu</i>) Die Amtsdauer der externen Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. ³ Die Amtsdauer der Bildungskommission beginnt am 1. August des gleichen Jahres.

³ Wenn eine gewählte Person während der Amtsdauer ihr Stimmrecht in der Gemeinde verliert, scheidet sie aus dem Amt aus.	^{3,4} Wenn eine gewählte Person während der Amtsdauer ihr Stimmrecht in der Gemeinde verliert, scheidet sie aus dem Amt aus.
Art. 4 Unvereinbarkeit ¹ Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden: Gemeinderat - Controllingkommission, - Revisionsstelle, - Bildungskommission mit Ausnahme Gemeinderat Bildung, - Bürgerrechtskommission mit Ausnahme Gemeinderat Gesundheit und Soziales, - Schulleitung, - Anstellung bei der Gemeinde; Controllingkommission - Gemeinderat, - Revisionsstelle, - Bildungskommission, - Bürgerrechtskommission, - Schulleitung, - Anstellung bei der Gemeinde; Revisionsstelle - Gemeinderat, - Controllingkommission, - Bildungskommission, - Bürgerrechtskommission, - Schulleitung, - Anstellung bei der Gemeinde; Bildungskommission - Gemeinderat mit Ausnahme Gemeinderat Bildung, - Controllingkommission, - Revisionsstelle, - Schulleitung,	¹ Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen ausüben <u>bekleiden</u>: Gemeinderat - Controllingkommission, - <u>Externe</u> Revisionsstelle, - Bildungskommission mit Ausnahme Gemeinderat Bildung, - Bürgerrechtskommission mit Ausnahme Gemeinderat Gesundheit und Soziales, - Schulleitung, - Anstellung bei der Gemeinde; Controllingkommission - Gemeinderat, - <u>Externe</u> Revisionsstelle, - Bildungskommission, - Bürgerrechtskommission, - Schulleitung, - Anstellung bei der Gemeinde; <u>Externe</u> Revisionsstelle - Gemeinderat, - Controllingkommission, - Bildungskommission, - Bürgerrechtskommission, - Schulleitung, - Anstellung bei der Gemeinde; Bildungskommission - Gemeinderat mit Ausnahme Gemeinderat Bildung, - Controllingkommission, - <u>Externe</u> Revisionsstelle, - Schulleitung,

- Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde; - Gemeinderat mit Ausnahme Gemeinderat Gesundheit und Soziales, - Controllingkommission, - Revisionsstelle, - Gemeindeschreiber, - Geschäftsführer. Bürgerrechtskommission ² Im Übrigen gelten die Ausführungen im Gemeindegesetz (GG).	- Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde, - <u>Anstellung im Ressort Bildung;</u> - Gemeinderat mit Ausnahme Gemeinderat Gesundheit und Soziales, - Controllingkommission, - <u>Externe Revisionsstelle,</u> - <u>Gemeindeschreiber,</u> - <u>Geschäftsführer.</u> - <u>Anstellung im Ressort Gesundheit und Soziales.</u> Bürgerrechtskommission
Art. 5 Information, Kommunikation ¹ Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit über seine Tätigkeiten und die Tätigkeit der von ihm eingesetzten Gremien. Der Gemeinderat fördert die Transparenz seiner Aufgaben und die Verbindung zur Bevölkerung. ² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde ist die offizielle Anschlagstelle der Gemeinde, insbesondere gemäss Ausführungen im Stimmrechtsgesetz. ³ Wichtige Informationen erfolgen über die gemeindeeigenen digitalen Kanäle und der Lokalpresse. ⁴ Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegend öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.	² ~~Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde ist die offizielle Anschlagstelle der Gemeinde, insbesondere gemäss Ausführungen im Stimmrechtsgesetz. Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde legt der Gemeinderat in der Organisationsverordnung fest.~~ ⁴ ~~Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegend öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich. Amtliche Informationen sind grundsätzlich öffentlich zugänglich, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften und überwiegende öffentliche oder schützenswerte private Interessen einer Einsichtnahme entgegenstehen. Vorbehalten bleiben die~~

	Bestimmungen des Kantonalen Gesetzes über den Schutz der Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz).
A. Stimmberechtigte	A. II. Stimmberechtigte
	Art. 5a Stimmberechtigte (neu) ¹ Die Stimmberechtigten sind das oberste politische Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder im Urnenverfahren aus. ² Die Stimmberechtigten beteiligen sich an der politischen Führung, nehmen Wahlen vor, beschliessen über Sachgeschäfte, üben Kontrolle über die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates aus und nehmen die erforderliche Steuerung der Gemeinde wahr.
Art. 7 Petitionsrecht ¹ Jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Anliegen und Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen. ² Petitionen werden vom Gemeinderat innert 60 Tagen beantwortet.	¹ Jeder Einwohner und jede Einwohnerin der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Anliegen und Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen. ² Petitionen werden vom Gemeinderat innert ~~60 Tagen~~ sechs Monaten beantwortet.
Art. 9 Fakultatives Referendum ¹ Den Stimmberechtigten sind auf Verlangen zur Abstimmung vorzulegen: Verordnungen, welche auf der Grundlage eines von den Stimmberechtigten beschlossenen Gesetzes oder Reglementes durch den Gemeinderat erlassen werden. ² Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann eine Volksabstimmung verlangen. ³ Die Frist zur Einreichung der Unterschriften beträgt 60 Tage seit der amtlichen Veröffentlichung der Vorlage.	Art. 9 (aufgehoben)

Art. 10 Gemeindeversammlung ¹ Die Stimmberechtigten sind das oberste politische Organ der Gemeinde. ² Die Stimmberechtigten fällen die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide. Die Befugnisse der Gemeindeversammlung sind im Gemeindegesetz geregelt	Art. 10 (aufgehoben) ¹ (aufgehoben bzw. in den Bereich Abstimmungsverfahren verschoben und ergänzt) ² (aufgehoben bzw. in den Bereich Abstimmungsverfahren verschoben und ergänzt)
Art. 11 Politische Planung ¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse: - Kenntnisnahme der Gemeindestrategie; - Kenntnisnahme des Legislaturprogramms; - Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans; - Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie; - Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten. Die Planungsunterlagen gemäss lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden. ² Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.	¹ Die Stimmberechtigten haben im <u>Versammlungsverfahren</u> bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse: Die Planungsunterlagen gemäss lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden. (neu eigener Absatz (2) gebildet) ² Die Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden. (neu eigener Absatz gebildet, vorher in Absatz 1 enthalten.) ^{2,3} Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.
Art. 12 Wahlen ¹ Die Gemeindeversammlung wählt: - den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Controllingkommission; - die Revisionsstelle;	¹ Die Gemeindeversammlung wählt: <u>Die Stimmberechtigten wählen im Versammlungsverfahren:</u> - den Präsidenten oder die <u>Präsidentin</u> und die übrigen Mitglieder der Controllingkommission; - die <u>externe Revisionsstelle</u>;

c. die Mitglieder der Bildungskommission; d. die Mitglieder der Bürgerrechtskommission; e. die Mitglieder des Urnenbüros. ² Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren: a. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates.	² Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren: a. den Präsidenten <u>oder die Präsidentin</u> und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates. ³ <u>(neu)</u> Die Wahlen erfolgen im <u>Mehrheitswahlverfahren</u>.
Art. 13 Rechtsetzende Beschlüsse ¹ Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse: a. Gemeindeordnung und deren Änderung; b. Reglemente; c. Rechtsetzende Verträge, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist; d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt.	¹ <u>Die Gemeindeversammlung erlässt Die Stimmberechtigten erlassen im Versammlungsverfahren folgende rechtsetzende Beschlüsse:</u> c. Rechtsetzende Verträge, sofern nicht der Gemeinderat <u>durch einen Rechtssatz als zuständig erklärt wird ist</u>; ² <u>(neu)</u> Vorbehalten bleibt die Schlussabstimmung an der Urne gemäss § 122 des Stimmrechtsgesetzes.
Art. 14 Finanzgeschäfte Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte: a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite; b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung; c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über CHF 500'000.00 durch Sonderkredite; d. Beschluss über Zusatzkredite; e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite; f. Abschluss von Konzessionsverträgen; g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteileinheit der Gemeindesteuern übersteigt;	¹ <u>Die Gemeindeversammlung entscheidet Stimmberechtigten entscheiden im Versammlungsverfahren über folgende Finanzgeschäfte:</u>

h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.	² (neu) Vorbehalten bleibt die Schlussabstimmung an der Urne gemäss § 122 des Stimmrechtsgesetzes Art. 14a Weitere Sachentscheidungen (neu) Die Stimmberechtigten treffen im Urnenverfahren folgende weitere Sachentscheide: a. <u>Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebietes.</u>
Art. 15 Kontrolle und Steuerung ¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse: a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans; b. Genehmigung der Jahresrechnung; c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite; d. Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission. ² Der Bericht der Controllingkommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden. ³ Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controllingkommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.	¹ Die Stimmberechtigten haben im <u>Versammlungsverfahren</u> bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:
	III. Abstimmungsverfahren (Titel neu)
	Art. 15a Gemeindeversammlung (neu bzw. von Art. 10 verschoben und angepasst) ¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne, das oberste politische Organ der Gemeinde.

	² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderates aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.
Art. 16 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung ¹ Die Gemeindeversammlungen finden wie folgt statt: a. ordentliche Gemeindeversammlungen zur politischen Planung; b. ordentliche Gemeindeversammlungen zur politischen Kontrolle und Steuerung; c. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates. ² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen: a. Publikation von Datum, Zeit, Ort sowie der Traktandenliste; b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten; c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung. ³ Die Gemeindeversammlungen werden nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes einberufen und durchgeführt. ⁴ Wahlgänge oder die Schlussabstimmung können, wenn es von einem Fünftel der Teilnehmenden verlangt wird, geheim durchgeführt werden.	c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der <u>Gemeindeverwaltung der Gemeindeversammlung</u>.
Art. 17 Anträge ¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.	

² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident sie a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen; b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen. ³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung und Berichterstattung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. ⁴ Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.	² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident oder die <u>Gemeindepräsidentin</u> sie
B. Gemeinderat	<u>B- IV. Gemeinderat</u>
Art. 19 Zusammensetzung und Organisation ¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern. ² Der Gemeinderat entscheidet seine Geschäfte im Kollegium. ³ Mit Ausnahme Präsidiales wird die Zuteilung der Aufgabenbereiche vom Gemeinderat vorgenommen. ⁴ Die Mitglieder des Gemeinderates üben die politische Steuerung über die ihnen zuteilte Aufgabenbereiche aus. ⁵ Der Gemeinderat regelt das Weitere in der Organisationsverordnung.	¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten <u>oder der Präsidentin</u> und aus vier weiteren Mitgliedern.

Art. 20 Funktion ¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er nimmt die strategische Führung der Gemeinde wahr und setzt die Ziele für die nächste Legislatur. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der nachhaltigen Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe. ² Der Gemeinderat vertritt die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide an der Gemeindeversammlung und lässt deren Beschlüsse ausführen. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Kontrolle seiner Tätigkeit. ³ Der Gemeinderat - erlässt die wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung; - legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung fest; - kontrolliert deren Erreichung und ergreift bei Abweichungen die erforderlichen Korrekturmaßnahmen.	¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er nimmt die strategische und politische Führung der Gemeinde wahr und setzt die Ziele für die nächste Legislatur. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben. ~~und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.~~ ² Der Gemeinderat vertritt die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide an der Gemeindeversammlung und lässt deren Beschlüsse ausführen. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Kontrolle seiner Tätigkeit. <u>Der Gemeinderat kann die Vorstellung der Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide an die zuständige Stelle delegieren, nimmt aber eine politisch-strategische Würdigung vor.</u>
Art. 21 Pensen ¹ Auf Antrag des Gemeinderates legt die Gemeindeversammlung das Gesamtpensum des Gemeinderates vor jeder Gesamterneuerungswahl fest. Änderungen müssen von den Stimmberechtigten bestätigt werden.	

² Der Gemeinderat legt die Pensen an der konstituierenden Sitzung fest und achtet auf eine ausgewogene Pensenverteilung.	² Der Gemeinderat legt die Pensen <u>der einzelnen Gemeinderäte</u> an der konstituierenden Sitzung fest und achtet auf eine ausgewogene Pensenverteilung. ³ <i>(neu)</i> <u>Der Gemeinderat kann ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen das Gesamtpensum während einer laufenden Legislatur für eine beschränkte Dauer durch Beschluss der Gemeindeversammlung ändern lassen. Entsprechend der Budgetplanung ist eine Pensumanpassung nur auf den Jahresbeginn des Folgejahres möglich.</u>
Art. 23 Wahlbefugnis Der Gemeinderat wählt: a. Präsidenten und Mitglieder von Kommissionen und Gremien, sofern deren Wahl nicht anderen Organen zusteht; b. Delegierte in Gemeinde- und Zweckverbände; c. weitere Funktionäre der Gemeinde.	Der Gemeinderat wählt: a. <u>Präsidenten</u> <u>Präsidiierende</u> und Mitglieder von Kommissionen und Gremien, sofern deren Wahl nicht anderen Organen zusteht;
C. Controllingkommission	<u>G. V. Controllingkommission</u>
Art. 25 Organisation und Aufgaben ¹ Die Controllingkommission besteht aus dem Präsidenten und weiteren zwei Mitgliedern. ² Die Controllingkommission amtet nach dem Kollegialitätsprinzip. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.	¹ Die Controllingkommission besteht aus dem Präsidenten <u>oder der Präsidentin</u> und weiteren zwei Mitgliedern. ² Die Controllingkommission amtet nach dem Kollegialitätsprinzip. <u>Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.</u>

³ Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat gemäss § 19 FHGG. Sie prüft insbesondere: a. den Aufgaben- und Finanzplan b. den Budgetentwurf c. den Jahresbericht d. die Finanzgeschäfte e. die Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen. Sie prüft insbesondere: a. den Aufgaben- und Finanzplan und das Budget mit dem Steuerfuss auf deren sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab. b. den Jahresbericht mit der Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.	³ Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat gemäss § 19 FHGG. Die Controllingkommission berät Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden, insbesondere: a. den Aufgaben- und Finanzplan b. den Budgetentwurf c. den Jahresbericht d. die Finanzgeschäfte e. die Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen. Sie prüft insbesondere: a. den Aufgaben- und Finanzplan und das Budget mit dem Steuerfuss auf deren sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab. b. den Jahresbericht mit der Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.
⁴ Sie hat eine beratende Funktion bei: a. der politischen Begleitung des Gemeinderates; b. der Vorbereitung der kommunalen Rechtsetzung und der Finanzgeschäfte; c. der Kontrolle der Geschäftstätigkeit des Gemeinderates und der Steuerung der Gemeinde. ⁵ Das Reglement für die Controllingkommission regelt das Nähere.	⁴ Sie hat eine beratende Funktion bei: a. der politischen Begleitung des Gemeinderates; b. der Vorbereitung der kommunalen Rechtsetzung und der Finanzgeschäfte; c. der Kontrolle der Geschäftstätigkeit des Gemeinderates und der Steuerung der Gemeinde. ⁵ Das Reglement für die Controllingkommission regelt das Nähere.

D. Revisionsstelle	Ø- VI. Externe Revisionsstelle
E. Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz	£- VII. Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz
Art. 26 Aufgabe Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlung ab.	Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet <u>den Stimmberechtigten der Gemeindeversammlung</u> und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlung ab.
Art. 27 Organisation und Aufgaben ¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Der Gemeinderat Bildung ist ein Mitglied der Kommission. Die Kommission konstituiert sich selber. Die Schulleitung ist beratendes Mitglied.	¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten <u>oder der Präsidentin</u> und vier weiteren Mitgliedern. Der Gemeinderat <u>oder die Gemeinderätin</u> Bildung ist ein Mitglied der Kommission. Die Kommission konstituiert sich selber. Die Schulleitung ist beratendes Mitglied.
² Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates im Sinne des Gesetzes über die Volksschulbildung für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebotens zuständig.	² <u>(neu)</u> Die <u>Bildungskommission</u> amtiert als <u>Kollegialbehörde</u> .
³ Die Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung. Der Gemeinderat regelt die Details im Reglement der Bildungskommission.	³ ⁴ Die Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung. Der Gemeinderat regelt die Details im Reglement der Bildungskommission.
F. Bürgerrechtskommission mit Entscheidungskompetenzen	£- VIII. Bürgerrechtskommission mit Entscheidungskompetenzen
Art. 28 Organisation und Aufgaben ¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Der Gemeinderat Gesundheit und Soziales ist ein Mitglied der Kommission. Die Kommission konstituiert sich selber.	¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem Präsidenten <u>oder der Präsidentin</u> und vier weiteren Mitgliedern. Der Gemeinderat <u>oder die Gemeinderätin</u> Gesundheit und Soziales ist ein Mitglied der Kommission. Die Kommission konstituiert sich selber.

² Sie erfüllt grundsätzlich alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist. ³ Der Geschäftsführer bestimmt eine Person der Verwaltung als Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen. Diese nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, ist kein Mitglied der Kommission und hat kein Stimmrecht. ⁴ Die Bürgerrechtskommission besitzt die Entscheidungskompetenz (ohne Genehmigung der Gemeindeversammlung) über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Personen. Ihre Befugnisse und Kompetenzen richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben. ⁵ Die Namen der ausländischen einzubürgernden Personen werden vor der Behandlung in der Kommission öffentlich bekannt gemacht. Den Stimmberechtigten steht das Recht zu, während einer Frist von 30 Tagen bei der Bürgerrechtskommission schriftlich eine begründete Stellungnahme zum Einbürgerungsgesuch abzugeben. ⁶ Die Bürgerrechtskommission hat Anrecht auf alle zur Behandlung der Gesuche notwendigen In-formationen und Dokumente. ⁷ Die Details sind im Reglement der Bürgerrechtskommission geregelt.	² <u>(neu)</u> Die Bürgerrechtskommission amtiert als Kollegialbehörde. ^{2 3} Sie erfüllt grundsätzlich alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist. ^{3 4} ~~Der Geschäftsführer~~ <u>Der Gemeinderat</u> respektive die zuständige Stelle bestimmt eine Person der Verwaltung als Sachbearbeiter oder <u>Sachbearbeiterin</u> Bürgerrechtswesen. Diese nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, ist kein Mitglied der Kommission und hat kein Stimmrecht. ^{4 5} Die Bürgerrechtskommission besitzt die Entscheidungskompetenz (ohne Genehmigung der Gemeindeversammlung) über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Personen. Ihre Befugnisse und Kompetenzen richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben. ^{5 6} Die Namen der ausländischen einzubürgernden Personen werden vor der Behandlung in der Kommission öffentlich bekannt gemacht. Den Stimmberechtigten steht das Recht zu, während einer Frist von 30 Tagen bei der Bürgerrechtskommission schriftlich eine begründete Stellungnahme zum Einbürgerungsgesuch abzugeben. ^{6 7} Die Bürgerrechtskommission hat Anrecht auf alle zur Behandlung der Gesuche notwendigen In-formationen und Dokumente. ^{7 8} Die Details sind im Reglement der Bürgerrechtskommission geregelt.
--	--

G. Urnenbüro	G. IX. Urnenbüro
Art. 29 Organisation und Aufgaben ¹ Das Urnenbüro besteht aus dem Präsidenten und aus mindestens weiteren vier Mitgliedern. ² Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.	¹ Das Urnenbüro besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und aus mindestens ~~weiteren~~ vier und maximal sechs Mitgliedern. <u>Der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin ist von Amtes wegen Mitglied.</u>
H. Weitere Kommissionen	H. X. Weitere Kommissionen
III. Gemeindeverwaltung	III-XI. Gemeindeverwaltung
Art. 31 Geschäftsführung ¹ Der Geschäftsführer wird vom Gemeinderat gewählt. Er führt die Gemeindeverwaltung operativ. ² Der Geschäftsführer (CEO) a. führt die Verwaltung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, der vorgegebenen Ziele, der finanziellen Rahmenbedingungen und der Weisungen des Gemeinderates; b. erstattet dem Gemeinderat periodisch Bericht über den Stand der Zielerreichung und der Finanzen; c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind; d. trägt dem Gemeinderat gegenüber die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung, insbesondere für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe; e. nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.	Art. 31 (aufgehoben)

Art. 32 Verwaltungsorganisation ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsführer und mindestens zwei Abteilungsleitern. ² Der Gemeinderat regelt die Organisation sowie die Zeichnungsberechtigung der Verwaltung und das Verwaltungscontrolling in der Organisationsverordnung und in Richtlinien. ³ Die nachgeordneten Organisationseinheiten erfüllen klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Sie verfügen über die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen. Die Abteilungsleiter tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung. ⁴ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.	¹ ~~Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsführer und mindestens zwei Abteilungsleitern. (neu)~~ Der Gemeinderat organisiert die Verwaltung bestmöglich nach Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, Effizienz und Effektivität. ² Der Gemeinderat regelt die Organisation sowie die Zeichnungsberechtigung der Verwaltung und das Verwaltungscontrolling in der Organisationsverordnung ~~und in Richtlinien.~~ ³ ~~(neu)~~ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Verwaltung bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus. ³ ⁴ Die nachgeordneten Organisationseinheiten erfüllen klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Sie verfügen über die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen. Die Abteilungsleiter <u>und Abteilungsleiterinnen</u> tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung. ⁴⁵ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.
Art. 33 Gemeindeschreiber ¹ Der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat gewählt.	¹ Der Gemeindeschreiber <u>oder die Gemeindeschreiberin</u> wird vom Gemeinderat gewählt.

² Dem Gemeindeschreiber kann die Geschäftsführung übertragen werden. Dadurch hat er die Linienverantwortung für die gesamte Verwaltung. Er nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil. ³ Er sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe. ⁴ Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats festgehalten, dokumentiert und archiviert werden. ⁵ Die weiteren Aufgaben werden in der Organisationsverordnung umschrieben.	² Dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin kann die Geschäftsführung die Leitung einer Abteilung übertragen werden. Dadurch hat er oder sie die Linienverantwortung für die gesamte Verwaltung dieser Abteilung. Er oder sie nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil. ³ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe. ⁴ Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.
IV. Finanzhaushalt	IV. XII. Finanzhaushalt
Art. 35 Verfahren beim Budget ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission die gemäss § 25 erforderlichen Unterlagen. ² Die Controllingkommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen. ³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.	² Die Controllingkommission unterbreitet den Stimmberechtigten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen.
Art. 36 Verfahren bei der Rechnungsablage ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Revisionsstelle und der Controllingkommission die gemäss §§ 25 und 26 erforderlichen Unterlagen.	¹ Der Gemeinderat unterbreitet der externen Revisionsstelle und der Controllingkommission die gemäss §§ 25 und 26 erforderlichen Unterlagen.

² Die Revisionsstelle und die Controllingkommission unterbreiten ihren Bericht und ihre Empfehlungen zuhanden der Gemeindeversammlung des Gemeinderates.	² Die <u>externe</u> Revisionsstelle und die Controllingkommission unterbreiten ihren Bericht und ihre Empfehlungen zuhanden ~~der Gemeindeversammlung~~ den <u>Stimmberechtigten</u> und des Gemeinderates.
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	~~V. XIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen~~
	XIV Änderungstabelle – nach Beschlussdatum (Titel neu)